

RS OGH 2024/2/12 33R162/23w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.02.2024

Norm

ZPO §45

1. ZPO § 45 heute
2. ZPO § 45 gültig ab 01.01.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 76/2002
3. ZPO § 45 gültig von 01.01.1898 bis 31.12.2002

Rechtssatz

Wird eine Versicherung von ihrem Versicherungsnehmer aufgefordert, den Versicherungsantrag zu übermitteln, und folgt sie diesem Ersuchen binnen einer ausreichend bemessenen Frist mit der Begründung nicht, „diese Unterlage müsste dem Versicherungsnehmer ohnedies vorliegen“, so wird sie dem Grunde nach Kostenersatzpflichtig, wenn sie die verlangte Urkunde (erst) mit der Klagebeantwortung übermittelt. Die Voraussetzung, dass die Beklagte durch ihr Verhalten zur Erhebung der Klage keine Veranlassung gegeben hat, ist nicht erfüllt; die Veranlassung zur Klagsführung hängt nicht von einem Verschulden ab.

Entscheidungstexte

- 33 R 162/23w
Entscheidungstext OLG Wien 12.02.2024 33 R 162/23w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0009:2024:RW0001053

Im RIS seit

14.02.2024

Zuletzt aktualisiert am

14.02.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at